

## **Qualifizierung der Berufskraftfahrer durch Aus- und Weiterbildung**

Bezug: Königlicher Erlass vom 04.05.2007 bezüglich des Führerscheins, des Berufsbefähigungsnachweises und der Weiterbildung für Führer von Fahrzeugen der Klassen C, C+E, D, D+E, und der Unterklassen C1, C1+E, D1, D1+E.

(abgeändert durch K.E. vom 25/01/2011)

Ab dem **10.09.2009** müssen alle Berufskraftfahrer zum Steuern von Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klassen C und C+E, sowie der Unterklassen C1 und C1 + E (auch bezeichnet als „Gruppe C“) erforderlich ist, den Bestimmungen der Qualifizierung der Berufskraftfahrer entsprechen, gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2003/56/EG, die in das belgische Recht eingegliedert wurde durch den K.E. vom 04.05.2007. Diese Verpflichtung betrifft nur die Kraftfahrer, die gewerbliche Beförderungen mittels einer der oben erwähnten Fahrzeugklassen durchführen.

### **1. Betroffene Personen:**

Die Gesetzgebung gilt für das Führen von Fahrzeugen

- a) durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats,
- b) durch Staatsangehörige eines Drittlands, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden,

nachstehend "Kraftfahrer" genannt, die auf öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gemeinschaft Beförderungen durchführen mit Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klasse C1, C1+E, C oder C+E im Sinne der Richtlinie 91/439/EWG oder ein als gleichwertig anerkannter Führerschein erforderlich ist,

**d.h.: für alle selbstständige und angestellte Fahrer und Fahrerinnen und Fahrten zu gewerblichen Zwecken (Werksverkehr und Transporthilfstätigkeiten)**

## 2. Ausnahmen

Die Gesetzgebung ist nicht anwendbar für Fahrer von

- a) Fahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- b) Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind;
- c) Fahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
- d) Fahrzeugen, die in Notfällen bzw. für Rettungsaufgaben eingesetzt werden;
- e) Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden;
- f) Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten, ~~deren höchstzulässige Gesamtmasse 7,5 T. nicht übersteigt~~ (\*), zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.

(\* ) abgeändert durch K.E. vom 25/01/2011

*Sind ebenfalls befreit:*

- die Inhaber eines provisorischen Berufskraftfahrer-Führerscheins der Klasse C während eines maximalen Zeitraums von einem Jahr, ausschließlich für nationale Beförderungen,
- Fahrer von Fahrzeugen der Gruppe C in Zusammenhang mit der praktischen Prüfung oder im Zusammenhang mit einer Fahrschul Ausbildung bei einer anerkannten Fahrschule oder als Inhaber eines provisorischen Führerscheins – Modell 3-,
- Fahrer in der durch das FOREM, Arbeitsamt der DG, VDAB, Föderale und Lokale Polizei, der dritten Stufe des beruflichen Sekundarunterrichts für Lastwagenfahrer organisierten Ausbildung oder im Rahmen einer Ausbildung für den sozialen Aufstieg.

Sie besitzen am 10.09.2009 bereits einen Führerschein der Gruppe C –  
Wie geht's weiter?

Inhaber eines gültigen Führerscheins der Gruppe C, ausgestellt **VOR** dem **10.09.2009** sind für eine Dauer von **7 Jahren** vom Berufsbefähigungsnachweis befreit. Diese Fahrer können weiterhin im gewerblichen Gütertransport eingesetzt werden.

Spätestens am **09.09.2016** müssen sie jedoch den Berufsbefähigungsnachweis beibringen durch Vorlage von Bescheinigungen, die nach Teilnahme an anerkannten Weiterbildungen und 35 Kreditpunkten (für 35 Weiterbildungsstunden) ausgestellt wurden.

### **3. Weiterbildung**

Damit der Fahrer seine Qualifikation als Berufskraftfahrer beibehalten kann, muss er innerhalb von **5 Jahren** insgesamt **35 Weiterbildungsstunden** in **5 Modulen** zu je **7 Stunden** absolvieren. Für jeden Schulungstag werden dem Fahrer **7 Kreditpunkte** gutgeschrieben.

Diese Weiterbildung kann entweder in einem Block (5 Tage zu je 7 Stunden in einem Jahr) oder aber verteilt innerhalb von 5 Jahren erfolgen.

Die Weiterbildung muss vom Fahrer entweder in dem Land, in dem er seinen üblichen Wohnsitz hat oder aber in dem Land, in dem sich der Sozialsitz des Arbeitgebers befindet, stattfinden.

Wer an der Ausbildung im Ausland (anderer EG- Mitgliedsstaat wo der Arbeitgeber seinen Sozialsitz hat) teilgenommen hat, muss die Weiterbildungsbelege, die im Ausland ausgestellt wurden, dem zuständigen Dienst beim Verkehrsministerium in Brüssel zusenden, damit der Code 95 im Führerschein eingetragen wird.

Die Weiterbildung darf nur in den Ausbildungszentren erfolgen, die vom jeweiligen Mitgliedsstaat anerkannt wurden.

#### **4. Eintrag in den Führerschein**

Die zuständige Führerscheinstelle bei der Gemeindeverwaltung trägt den Code „95“ auf dem Führerschein ein, wenn der Antragsteller:

- den Beweis erbringt, dass er in den letzten **5 Jahren** insgesamt **35 Kreditpunkte** durch Teilnahme an Weiterbildungskursen erhalten hat (Verlängerung der Berufsbefähigung, wenn im Führerschein bereits eine solche eingetragen ist),
- wenn der Führerschein der Gruppe C bereits **VOR dem 10.09.2009** bereits für diese Gruppe gültig war. In diesem Fall wird die Berufsbefähigung (Code 95) bei Ersatz, bzw. Erneuerung in den neuen Führerschein eingetragen, bis einschließlich **09.09.2016**. [Ersatz, bzw. Erneuerung > Duplikat, Verlängerung des ärztlichen Attestes, neue Führerscheinklasse...]. Auf Anfrage des Inhabers eines gültigen Führerscheins der Gruppe C wird der Code 95 ebenfalls im Führerschein eingetragen.

#### **5. Besonderheit**

Personen, die in Belgien arbeiten, die aber ihren Wohnsitz in einem anderen EU- Land haben und die ihre Weiterbildung in Belgien absolvieren, erhalten auf Anfrage eine Bescheinigung über die 35 Kreditpunkte, die dann bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates eingereicht werden muss. Diese Bescheinigung wird in Belgien durch den FÖD Mobilität und Transportwesen – Führerscheinstelle – City Atrium – rue du Progrès, 56 in 1210 Brüssel – ausgestellt.

## 6. Alter

Vorläufiger Führerschein und vorläufiger Führerschein für Berufskraftfahrer	definitiver Führerschein	
	mit Berufsbefähigung	ohne Berufsbefähigung
C1, C1+E, C und C+E: 18 Jahre	C1, C1+E, C und C+E: 18 Jahre	C1, C1+ E: 18 Jahre
		C + C+E: 21 Jahre

\*\*\*\*\*